



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

4

öffentlich

Sitzungsdatum: 08.12.16

Drucksachen-Nr.: VI/576

Beschluss-Nr.: 387/22/16

Beschlussdatum: 08.12.16

Gegenstand: Erklärung der Stadt Neubrandenburg über die Inanspruchnahme der Übergangsfrist nach § 27 Abs. 22 Satz 3 Umsatzsteuergesetz bis zum 31.12.20

Einreicher:

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister
 Betriebsausschuss

Hauptausschuss
 Stadtvertretung

Beratung im:

<input checked="" type="checkbox"/>	10.11.16	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss
<input checked="" type="checkbox"/>	24.11.16	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport
<input checked="" type="checkbox"/>	16.11.16	Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kulturausschuss
<input type="checkbox"/>		Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<input checked="" type="checkbox"/>	15.11.16	Betriebsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Neubrandenburg, 19.10.16

Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wird durch die Stadtvertretung nachfolgender Beschluss gefasst:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bis zum 31.12.16 gegenüber dem Finanzamt Neubrandenburg zu erklären, dass die Stadt Neubrandenburg für ihre sämtlichen Leistungen die Besteuerung nach § 2 Abs. 3 UStG in der Fassung vom 31.12.15 bis zum 31.12.20 fortführt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Mit dem Steueränderungsgesetz 2015 wurde der § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) geändert.

Die bisherige für die Besteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts maßgebliche Spezialvorschrift des § 2 Abs. 3 UStG stellte auf die Existenz von Betrieben gewerblicher Art im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 6 i. V. m. § 4 Körperschaftsteuergesetz (KStG) ab. Im geänderten § 2b UStG fehlt ein solcher Bezug zum Körperschaftssteuerrecht. Somit kommt es zu einer vollständigen Ab- und Entkopplung der Umsatzsteuer von der Körperschaftsteuer.

Körperschaftssteuerrechtlich bleibt es bei der Unterscheidung von hoheitlicher Tätigkeit, Vermögensverwaltung, Land- und Forstwirtschaft und Betrieb gewerblicher Art.

Die umsatzsteuerliche Betrachtung bzw. Behandlung der Unternehmereigenschaft öffentlicher Trägerkörperschaften nach § 2b UStG n. F. folgt einer vollständig neuen gesetzlichen Systematik. Der Wegfall der Spezialvorschrift des § 2 Abs. 3 UStG bedingt, dass die Leistungen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts unter § 2 UStG nach den allgemein gültigen Vorgaben für Unternehmer/Unternehmen zu subsumieren sind. Nur die im Rahmen öffentlicher Gewalt erbrachten Tätigkeiten fallen unter die neue Regelung des § 2b UStG. Hieraus resultiert, dass Sachverhalte auf privatrechtlicher Grundlage immer unter § 2 UStG und niemals unter § 2b UStG n. F. zu subsumieren sind.

Für die juristischen Personen des öffentlichen Rechts gelten zunächst die allgemein gültigen Definitionen zum Unternehmensbegriff und –umfang des § 2 UStG. Es besteht nach § 2b Abs. 1 Nr. 1 UStG n. F. eine Ausnahmeregelung, soweit die juristische Person des öffentlichen Rechts Tätigkeiten ausübt, die ihr „im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen“. Die Ausnahmeregelung gilt nur insoweit, als die Behandlung als Nichtunternehmer nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt.

Bei der Analyse müssen die Kernverwaltung, die städtebaulichen Sondervermögen und der Eigenbetrieb Immobilienmanagement zusammen betrachtet werden, da die städtebaulichen Sondervermögen und der Eigenbetrieb rechtlich nicht selbstständig sind. Das bedeutet, dass die Stadt die Umsatzsteuererklärungen für die steuerbaren Sachverhalte des Kernhaushaltes, der Städtebaulichen Sondervermögen und des Eigenbetriebes erklärt, für diese also Steuerschuldner ist¹.

Damit zukünftig eine korrekte umsatzsteuerliche Erklärung aller entgeltlichen Leistungen der Stadt erfolgen kann, ist es zwingend erforderlich, dass eine vollständige Erfassung aller Sachverhalte erfolgt. Die erfassten Sachverhalte müssen danach umsatzsteuerrechtlich gewürdigt werden. Bei der steuerrechtlichen Würdigung ist zu prüfen, ob die Erträge auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage erhoben werden, wie hoch der Jahresumsatz gleichartiger Tätigkeiten ist, welche Sachverhalte gleichartige Tätigkeiten darstellen, ob die Steuerfreiheit nach § 2b Abs. 2 UStG n. F. vorliegt, ob sonstige Wettbewerbsverzerrungen vorliegen, ob der Leistungsempfänger eine andere juristische Person des öf-

¹ Wenn nachfolgend von Leistungen der Stadt gesprochen wird, sind die Leistungen der Kernverwaltung, der Städtebaulichen Sondervermögen und des Eigenbetriebes Immobilienmanagement gemeint.

fentlichen Rechtes ist und ob im konkreten Sachverhalt die Unternehmereigenschaft der anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts gegeben ist.

Diese Prüfung kann in vielen Bereichen, insbesondere im Eigenbetrieb Immobilienmanagement und in den Städtebaulichen Sondervermögen nur durch Experten auf dem Gebiet des Steuerrechts erfolgen. Die Prüfung ist umfangreich und muss zum Teil pro Einzelrechnung erfolgen. Gleichzeitig muss geprüft werden, inwieweit kostenseitig Vorsteuer geltend gemacht werden kann. Sollte diese Möglichkeit gegeben sein, ist eine Aufteilung pro Objekt/Vertrag vorzunehmen. Außerdem müssen Fragen mit der Steuerbarkeit der Vermögensverwaltung einzelner Objekte im Zusammenhang mit der Sportstättenförderung bzw. dauerdefizitären Bereichen geprüft werden.

Je nach Ergebnis der steuerrechtlichen Würdigung der einzelnen Sachverhalte muss für jeden Sachverhalt ermittelt werden, ob die Anwendung des neuen Rechts einen Vor- oder Nachteil für die Stadt darstellt. Weist die umsatzsteuerrechtliche Würdigung einen Nachteil für die Stadt aus, ist die Prüfung von Möglichkeiten bei der Vertragsgestaltung eine Umsatzsteuerfreiheit herbeizuführen, angezeigt. Die Prüfergebnisse sind folgend umzusetzen. Außerdem ist die Analyse und Aufarbeitung des gesamten Vertragsregisters der Stadt erforderlich.

Für die praktische Umsetzung der konkreten Erfassung der steuerbaren Umsätze und zugehörigen Aufwendungen müssen sowohl buchhalterische als auch softwareseitige Voraussetzungen geschaffen werden. Darüber hinaus ist das Personal, welches mit den künftig umsatzsteuerpflichtigen Sachverhalten beschäftigt ist, auf dem Gebiet des Steuerrechts und der Steuererklärung zu schulen. Zusätzlich sind organisatorische Voraussetzungen zu schaffen. Dies kann erst nach Feststellung der konkreten Steuer-sachverhalte und Abschluss der steuerrechtlichen Würdigung sowie der folgenden Prüfung und Umsetzung von evtl. erforderlichen Steuervermeidungsmöglichkeiten erfolgen.

Der Erlass des Bundesministeriums für Finanzen zur Auslegung der neuen Regelungen liegt noch nicht vor. Dieser wird frühestens im Dezember 2016 erwartet. Bis zur Veröffentlichung dieses Erlasses herrscht in einigen Auslegungsfragen Rechtsunsicherheit, sodass mögliche Prüfergebnisse nach dem Vorliegen des Erlasses überarbeitet werden müssen.

Nach einer Plausibilitätsprüfung der relevanten Sachverhalte ist nicht mit einer finanziellen Entlastung durch die Anwendung des § 2b UStG n. F. zu rechnen. Die Kosteneinsparungen bei Investitionsvorhaben durch Vorsteuerabzug dürften die durch das aufwendige Verfahren hervorgerufenen Kosten nicht übersteigen, da die geplanten Investitionsvorhaben der nächsten vier Jahre nahezu vollständig dem hoheitlichen Bereich zuzuordnen sind. Ein Vorsteuerabzug ist bei diesen Investitionsvorhaben nicht möglich. Darüber hinaus werden sie zu einem großen Teil durch Fördermittel finanziert.

Daher soll die in § 27 Abs. 22 UStG gegebene Übergangsfrist durch die Stadt in Anspruch genommen werden.

Die Erklärung gegenüber dem Finanzamt kann mit Wirkung für die Zukunft und auch für die Vergangenheit widerrufen werden. Die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen weist in einem Schreiben darauf hin, dass ein Widerruf der Optionserklärung grundsätzlich auch rückwirkend möglich ist. Daher empfiehlt sie die Abgabe der Optionserklärung auch dann, wenn noch nicht abschließend beurteilt werden kann, ob die gesetzliche Neuregelung günstiger ist als die bisherige Rechtslage.